

Gesetz zu Errichtung eines
Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin

Stellungnahme des DGB Bezirk Berlin- Brandenburg

Ausschuss Arbeit und Soziales, 13.11.2025

Vorbemerkung

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs setzen die Koalitionsparteien, wenn auch etwas verspätet, die Vereinbarung des Koalitionsvertrags um, „vor der Sommerpause 2025 ein parlamentarisches Verfahren für eine gesetzliche Regelung zur Einführung einer Ausbildungsplatzumlage“ abzuschließen. Die tatsächliche Umsetzung des Gesetzes ist an die Bedingung gekoppelt, dass es in einem definierten Zeitraum von zwei Jahren nicht gelingt, 2.000 zusätzliche Ausbildungsverträge abzuschließen.

In den vergangenen Monaten wurde in der Öffentlichkeit viel über theoretisch mögliche Auswirkungen des Umlage-Gesetzes phantasiert. Das hat sowohl in Betrieben als auch bei den Beschäftigten für viel Unruhe gesorgt. Es ist Zeit über Fakten zu reden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus Sicht des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften eine gute Grundlage!

Lage am Berliner Ausbildungsmarkt

Am 30.10.2025 hat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Agentur für Arbeit eine erste Bilanz des Ausbildungsjahres 2025 veröffentlicht. Die Ergebnisse wurden bereits letzte Woche im Landesbeirat für Berufsbildung diskutiert:

Die Ergebnisse zeichnen ein differenziertes Bild:

Duale Ausbildung wird (wieder) attraktiver bei jungen Menschen. So stieg die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich bei der Agentur gemeldet haben von Oktober 2024 bis September 2025 um ca. 5 Prozent, gegenüber September 2021 sogar um 12 Prozent.

Die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen sank dagegen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 13 Prozent, im Vergleich zu September 2021 blieb sie konstant. Der Trend der letzten Jahre zum Ausgleich des pandemiebedingten Einbruchs der Ausbildungsstellen hat sich leider nicht fortgesetzt.

Dementsprechend ist die Lücke zwischen Bewerberinnen und Bewerbern ohne Ausbildungsplatz (3.835) und unbesetzten betriebliche Ausbildungsstellen (887).

Auf 100 Ausbildungsplätze kommen in Berlin 166 Bewerberinnen und Bewerber.

Vorschläge zu einzelnen Paragraphen

§ 1 Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds + § 4 Beirat

Qualität der Ausbildung

Um die Attraktivität der dualen Ausbildung zu verbessern, ist nicht nur die Zahl, sondern auch die Qualität der Ausbildung ein zentraler Faktor, zumal in vielen Berufen transformationsbedingt strukturelle Anpassungen notwendig sind, die vor allem für viele kleine Betriebe eine besondere Herausforderung darstellen. Dabei kommt überbetrieblichen Einrichtungen, wie beispielsweise dem Lehrbauhof in Tempelhof, eine wachsende Bedeutung zu.

Ob und wenn ja, in welchem Umfang aus Mitteln des Ausbildungsförderungsfonds qualitative gefördert werden, sollte im Beirat (§ 4) diskutiert und – bei Konsens – empfohlen werden.

Vorschläge zu einzelnen Paragraphen

§ 5 Auskunftspflichten + § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nachweise und Kontrollen

Der Gesetzentwurf verzichtet weitgehend auf Nachweise und Kontrollen. Das mag unbürokratisch sein, erhöht aber die Gefahr des Missbrauchs, was zunehmend auch von Rechnungshöfen (siehe Corona-Hilfen) bemängelt wird.

Der DGB schlägt daher vor, dass jedem Antrag (§ 5) ein von der zuständigen Kammer genehmigter Ausbildungsvertrag beizufügen ist.

§ 10 sollte ergänzt werden, sowohl im Titel (Kontrollen und Sanktionen) als auch im Inhalt, z.B. durch:

- eine obligatorische Mindestanteil von zu prüfenden **Stichproben**,
- die **Kontrolle durch Dritte**, zum Beispiele Sozialpartner, als Beauftragte,
- den **Einsatz von KI** als technische Unterstützung der Kontrollen.

Vorschläge zu einzelnen Paragraphen

§ 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich

Kritisch sehen der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften die Orientierung der Erstattungshöhe an einer Pauschale auf Basis „an der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung im Land Berlin“ (§ 7, Abs. 3). Diese Regelung für den Ausbildungskostenausgleich benachteiligt tarifgebundene Betriebe, da sie oftmals überdurchschnittliche Ausbildungsvergütungen zahlen.

Betriebe mit einer sehr niedrigen, unter dem tariflichen Durchschnitt liegenden Ausbildungsvergütung würden sogar mehr erstattet bekommen, als sie tatsächlich ihren Auszubildenden zahlen.

Aus Sicht des DGB widerspricht diese Regelung dem Ziel des Senats und der Koalition, die Tarifbindung zu erhöhen.

Vorschläge zu einzelnen Paragraphen

§ 7 Anteiliger Ausbildungskostenausgleich

Aus § 7, Abs.3 geht nicht eindeutig hervor, welche Bestandteile der Ausbildungskosten im Kostenausgleich berücksichtigt werden. So ist unklar, ob sich „anteilig“ auf die Gesamtkosten der Ausbildung bezieht, oder auf die nach Ausbildungsjahren gestaffelte Ausbildungsvergütung. Aus Sicht des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften sollte klargestellt werden, dass ausschließlich die (degressiv gestaffelten) Ausbildungsvergütungen (vollumfänglich) erstattet werden.

Tarifgebundene Unternehmen müssen tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen erstattet bekommen!

Alternative 1: Die ausbildenden Betriebe erhalten einen nach Ausbildungsjahr gestaffelten Ausbildungskostenanteil in Höhe der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung.

Alternative 2: Die ausbildenden Betriebe erhalten einen Ausbildungskostenausgleich in Höhe der Mindestausbildungsvergütung. Tarifgebundene Betriebe erhalten einen Ausbildungskostenausgleich in Höhe der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung, sofern sie bei Antragstellung die Angabe des geltenden Tarifvertrags sowie den Nachweis einer Vollmitgliedschaft im Arbeitgeberverband beifügen.

Fazit

- Wir sehen die Einrichtung des Ausbildungsunterstützungsfonds als Investitionen in die Zukunft – für die Jungen Menschen und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.
- Wir können nicht akzeptieren, dass ein Großteil der Berliner Betriebe nicht ausbildet und von ausbildenden Unternehmen die Fachkräfte abwirbt.
- Wir brauchen die Umlage als solidarisches Instrument für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die gemeinsame Ausbildungsverantwortung im dualen System.



Vielen Dank!

Nele Techen

Stellvertretende Vorsitzende

DGB-Bezirk Berlin-Brandenburg

Keithstraße 1, 10787 Berlin

Nele.Techen@dgb.de

Tel: +49 (30) 21240-300

Mobil: +49 (170) 3333240